



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 15. Extract auß der/ dem Käyserl. Reichs-Hoff-Raht/ von
Bürgermeister und Raht der Stadt Hildesheim/ übergebenen
aller-unterthänigsten Final-Conclusion sub præs. Wienn den 16. Augusti
1678.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Wöret nu dat de Rath und Unse Börgere vorbeneumbt /
 van sodanes Tages wegen van Heren Steden einige Anspracke offte Losage
 leden / sodaner Anspracke willen Wy se schadelos holden / unde benehmen / wol-
 den och de Herschop van Braunschweig / Unse leven gekrütven den
 Rath van Hildensem beide Bedingen / van wegen sodanes Handels /
 als twischen Hartoge Fredericke und demselven Rade / dat Hues Coldingen
 Andrepnde besprocken und verhandelt wart / und den Rath darumb dechten
 tho feyhende / sodaner Feyhde willen Wy dem Rachte und den Börgern by-
 stan mit Lande und mit Liden / unde se deshalven nicht verlasten / und Wy
 willen densilven Rath und Unse Börgere tho Hildensem laten bli-
 ven by Gnade / Rechte und older Wohnheit. Duses tho Urkunde hebben Wy
 Hemmich Bischof vorgeneumbt tho voren / unde Wy Capittel vorgeneumbt
 Use Kerken Ingesegel / by des obgenandten unses Gnädigen Herrn van Hil-
 densheim Ingesegel gehänget an diesen Breff / Na Gottes Borth Verthein
 hundert Jahr / darna in den Veer und Seventigsten Jahre am Donnerstage
 nah Petri & Pauli Apostolorum.

Num. 14.

Extract auß der / dem Hoch-Brenßlichen Käyserl.
 Reichs-Hoff-Rath von Bürgermeister und Rath
 der Stadt Hildesheim / übergebenen aller-unter-
 thänigsten Final - Conclusion sub præf.
 Wienn den 16. Augusti 1678.

H. VI
 28

Es also klar und offenbahr / das die bey der Hildesheimischen
 Feyhde von der Stadt dem Bischoff geleistete tapffere Hülffe
 ein freywilliges ungezwungenes Auxilium gewesen / dafür auch der
 Bischoff solche auffgenommen / und nicht allein zur Vergeltung für
 die sonderliche Dienste / Trost / und Hülffe die Bürgermeister und
 Rath und ganze Gemeinheit in seinen anliegenden Nöhten / Ihm und seinem
 Stift gethan (sunt verba Privilegii) die Stadt privilegiret / das im
 Stift Hildesheim kein ander Bier / als Hildesheim Bier verschen-
 det werden soll.

Num. 15.

Extract auß der / dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath /
 von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildes-
 heim / übergebenen aller-unterthänigsten Final-
 Conclusion sub præf. Wienn
 den 16. Augusti 1678.

On Privilegiis, welche die Bischöffe der Stadt Hildes-
 heim / ausser dem Braw-Privilegio gegeben haben sollen /
 worauf eine Plenaria Subjectio inferiret werden will /
 M m weis

weiß man lauter Nichts / Pacta aber / welche zwischen dem Bischoff
 Chumb. Capittul und der Stadt auffgerichtet / seynd vorhanden / welche aber
 keine Subjectionem , sondern im Gegentheil Libertatem arguiren / und hat
 die Stadt ihre Gerechtfahme ab antiquissimis temporibus NON ALIENO
 BENEFICIO, sed jure proprio eressen und hergebracht.

Num. 16.

Extractus Chur-Fürstlicher Gnädigster Er-
 klärung der Stadt Hildesheim
 ertheilet.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln / Herzog Maximilian Henrich in
 Bayern ꝛc. als Bischoff zu Hildesheim ꝛc. unser Gnädigster Herr /
 lassen Burgermeistern und Racht hiesiger Dero alten Stadt Hildes-
 heim auff ihr eingewendetes unterthänigstes Memorial und darin
 angeführten Bericht / hinwiederumb folgende Gnädigste Erklärung
 ertheilen.

Ad punctum secundum.

Anlangend das fürs ander ins gemein die Appellationes oftmahls gantz
 frevelmühtig interponiret würden / und das also eine gewisse Summa appel-
 labilis, und zwar irgendts auff 100. Mfl. sich erstreckend determiniret werden
 möchte / halten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür / das solchen geklagten abusibus,
 per declarationem poenæ temerè litigantium genugsamb vorgebawet wer-
 den könte : Weilen gleichwohl die Erfahrung gebe / das auff die Auflösung
 und reproduction der Processen / Salairung der Advocaten und Procura-
 torn und anders zumbliche Kösten angewendet werden müssen / und die gar
 geringe Sachen solches nicht austrugen ; So liessen Ihre Churfürstliche
 Durchl. Gnädigst geschehen / das keine Appellationes, so sich
 nicht über Fünffzig Gulden erstrecketen / angenommen werden
 sollen.

Num. 17.

Bürgermeistern und Rachts zu Hildesheim Schrei-
 ben an Fürstl. Regierung daselbst de Dato
 den 30. Decembris 1684.

Hochwürdige ꝛc.

Ich von Ew. Hochw. und Herzl. ad instantiam Weil. Heinrich
 Hansens hinterbliebener Witwe aufgelaßene ulteriores compul-
 soriales seynd Uns am 20sten. dieses ablaufenden Monats infi-
 nuiret / und bey versambleten Racht verlesen ; Gleich wir aber
 weitern